

Beschluss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

3. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG“ durch die Wörter „des Stadtbetriebes Bornheim AöR“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und das Abwasserwerk“ und „gemeinsamer“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

1. überträgt bis zur verlässlichen Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung der Wasserversorgung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Betriebsführung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Bornheim“ zum 01.01.2013 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR,
2. bekräftigt die Absicht, die Wasserversorgung der Stadt Bornheim nach Klärung der steuerrechtlichen Fragen in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zu integrieren.